

Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Bürkle Lamination Technologies GmbH
(Stand: August 2026)

1. Allgemeines

- 1.1** Unsere Einkaufsbedingungen sind zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bestimmt.
- 1.2** Sie gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich zumindest in Textform zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: **Vertragsgegenstand**) oder deren Bezahlung stellt keine Zustimmung im Sinne des vorstehenden Satzes dar, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten oder Dritter erfolgt. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3** Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten, ohne dass es hierfür einer neuen Vereinbarung bedarf.
- 1.4** Werden zwischen uns und dem Lieferanten von einzelnen Bedingungen dieser Einkaufsbedingungen abweichende Regelungen vereinbart, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Einkaufsbedingungen nicht berührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1** Bestellungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen mindestens der Textform.
- 2.2** Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer mindestens in Textform erfolgenden Bestätigung durch uns.
- 2.3** Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.4** Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf dieser Bestellung berechtigt.
- 2.5** Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang des jeweiligen Lieferabrufs in Textform widerspricht.

- 2.6** An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zuhalten. Im Übrigen gelten Ziff 3.8 - 3.9 und Ziff. 11.

3. Lieferung

- 3.1** Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig. Die Zustimmung bedarf mindestens der Textform. Insbesondere vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig, sofern wir nicht zuvor ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.
- 3.2** Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht Lieferung DAP „frei Werk“ (Incoterms 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 3.3** Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- 3.4** Ist der Lieferant infolge einfacher Fahrlässigkeit in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i. H. v. 0,5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 3.5** Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche gemäß Ziff. 3.4.; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 3.6** Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
- 3.7** Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.8** Soweit nicht anderweitig abweichend geregelt, erhalten wir an Software, die zum Vertragsgegenstand gehört, mit der Lieferung einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrechte (nachfolgend: **Nutzungsrecht**). Von dem Nutzungsrecht umfasst ist

insbesondere die Vervielfältigung, das Laden und Abspielen der Software, die Unterlizenzierung, die Vermietung oder jede sonstige Form der Weitergabe der Software an mit uns im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen oder einem Erwerber des Vertragsgegenstandes, zu dem die Software gehört.

- 3.9** An solcher Software – einschließlich Dokumentation – haben wir auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Das einfache Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch (ohne ausdrückliche Vereinbarung) die Erstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien.

4. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe

- 4.1** Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.
- 4.2** Die Regelungen der Ziff. 4.1 gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen entsprechend.

5. Versandanzeige und Rechnung

- 5.1** Es gelten vorrangig die Angaben in unseren Bestellungen und Lieferabrufen.
- 5.2** Im Übrigen können wir Rechnungen nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben unserer Bestellung bzw. unseres Lieferabrufs – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

6. Preisstellung und Gefahrübergang; Dokumente

- 6.1** Haben wir keine abweichende Vereinbarung mit dem Lieferanten in Textform getroffen, verstehen sich Preise geliefert benannter Ort (DAP gemäß INCOTERMS 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, auf uns über. Eine verbindlich zugesagte Lieferfrist beginnt vorbehaltlich nachstehender Ziff. 6.2 mit dem Tag an dem wir die Auftragsbestätigung des Lieferanten erhalten.
- 6.2** Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern wir keine besondere Vereinbarung mit dem Lieferanten in Textform getroffen haben, erfolgt die Zahlung auf Leistungserbringung bis zum 25. des dem Waren- und Rechnungserhalt folgenden Monats mit einem Skontoabzug von 3% des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 90 Tagen nach Waren- und Rechnungserhalt ohne Skontoabzug. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

8. Mängelansprüche und Rückruf

- 8.1** Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit dem Lieferanten in Textform wird die Ware bei Wareneingang durch uns nur auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Richtigkeit und Vollständigkeit untersucht, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Feststellung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2** Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.3** Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 8.4** Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 8.5** Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
- 8.6** Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – nach 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang nach vorstehend Ziff. 6.1.
- 8.7** Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend in Textform vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 8.8** Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- Materialkosten oder

Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

9. Produkthaftung

- 9.1** Für den Fall, dass wir aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 9.2** Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 9.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 9.3** Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss des Produkthaftungsrisikos als Versicherung gegen Personen- und Sachschäden mit einer dem Risiko angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 9.4** Vor einer Rückrufaktion eines Vertragsgegenstandes oder von Produkten, in die ein Vertragsgegenstand integriert ist, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und uns mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.
- 9.5** Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Rücktritts- und Kündigungsrechte

- 10.1** Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn
- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
 - eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder eintreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist,
 - beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder

- der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

- 10.2** Wir sind auch zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn über das Vermögen des Lieferanten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt oder ein solcher Antrag mangels Masse abgewiesen wird.
- 10.3** Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein berechtigtes Interesse haben.
- 10.4** Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- 10.5** Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 10 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

11. Unterlagen und Geheimhaltung

- 11.1** Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind (nachfolgend: **geheimhaltungsbedürftige Informationen**), Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen (need-to-know Prinzip) und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind, die mindestens diesen Bestimmungen entsprechen.
- 11.2** Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden geheimhaltungsbedürftige Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen geheimhaltungsbedürftigen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.
- 11.3** Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

12. Exportkontrolle und Zoll

12.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten der Vertragsprodukte gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- Beschreibung der Ware,
- die jeweils anwendbare Ausfuhrlistennummer einschließlich ggf. der Export Control Classification Number gem. U.S. Commerce Control List (ECCN),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- die statistische Warennummer (HS-Code) der Waren, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

12.2 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Vertragsgegenständen und deren Bestandteilen zumindest in Textform mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten zumindest in Textform zu informieren.

13. Compliance

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze unseres Lieferantenkodex / Supplier Code of Conduct sowie der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

13.2 Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

- 13.3** Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Subunternehmer in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung nach.
- 13.4** Liegen Umstände vor, die vernünftigerweise aus unserer Sicht in Verdacht eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen aus Ziff. 13.1- 13.3 begründen, hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu unterrichten.

14. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

15. Allgemeine Bestimmungen

- 15.1** Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.2** Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Freudenstadt, Bundesrepublik Deutschland, wenn der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind weiter berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.